

15.10.10

AS - Fz - G

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2011 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2011)

A. Problem und Ziel

Bestimmung der maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung entsprechend der gesetzlichen Regelungen, insbesondere für das Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung.

B. Lösung

- Die Vorjahreswerte der Rechengrößen in der Sozialversicherung werden mit der Veränderungsrate der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen im Jahr 2009 fortgeschrieben. Die maßgebende Veränderungsrate im Jahr 2009 beträgt -0,39 Prozent in den alten Ländern und 0,84 Prozent in den neuen Ländern.
- Die Vorjahreswerte der bundeseinheitlich geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der Krankenversicherung werden mit der Veränderungsrate der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen für Gesamtdeutschland im Jahr 2009 fortgeschrieben. Die maßgebende gesamtdeutsche Veränderungsrate im Jahr 2009 beträgt -0,24 Prozent.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Verordnung sind geringe Mehrkosten in nicht messbarem Umfang für Bund, Länder und Gemeinden zu erwarten.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Verordnung entstehen geringe Mehrkosten in nicht messbarem Umfang.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere auch für die mittelständischen Unternehmen, sind durch diese Verordnung geringe Mehrkosten für die Aktualisierung von Softwarelösungen für die Entgeltabrechnung zu erwarten. Die genaue Höhe dieser Mehrkosten lässt sich jedoch nicht beziffern.

Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau können ausgeschlossen werden.

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Bundesrat

Drucksache 653/10

15.10.10

AS - Fz - G

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2011 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2011)

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 15. Oktober 2010

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Jens Böhrnsen
Präsident des Senats der
Freien Hansestadt Bremen

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung
für 2011 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2011)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2011

(Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2011)

Vom ...

Auf Grund

- des § 69 Absatz 2 in Verbindung mit § 68 Absatz 2 Satz 1 und § 228b, des § 160 in Verbindung mit § 159, § 68 Absatz 2 Satz 1 und § 228b sowie des § 275b in Verbindung mit § 275a und des § 255b Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung –, von denen § 69 Absatz 2, § 68 Absatz 2, § 159 und § 228b zuletzt durch Artikel 5 Nummer 2, Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 4 und Nummer 8 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742) und § 275a durch Artikel 1 Nummer 60 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) geändert worden sind,
- des § 6 Absatz 6 und 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung –, dessen Absatz 7 durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4637) eingefügt und dessen Absatz 6 durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742) geändert worden ist,

verordnet die Bundesregierung und auf Grund

- des § 17 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973)

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung

- (1) Das Durchschnittsentgelt für das Jahr 2009 beträgt 30 506 Euro.
- (2) Das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 2011 beträgt 30 268 Euro.
- (3) Die Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird entsprechend ergänzt.

§ 2

Bezugsgröße in der Sozialversicherung

- (1) Die Bezugsgröße im Sinne des § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2011 jährlich 30 660 Euro und monatlich 2 555 Euro.
- (2) Die Bezugsgröße (Ost) im Sinne des § 18 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2011 jährlich 26 880 Euro und monatlich 2 240 Euro.

§ 3

Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung

(1) Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen im Jahr 2011

1. in der allgemeinen Rentenversicherung jährlich 66 000 Euro und monatlich 5 500 Euro,
2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung jährlich 81 000 Euro und monatlich 6 750 Euro.

Die Anlage 2 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum „1. 1. 2011 - 31. 12. 2011“ um die Jahresbeträge ergänzt.

(2) Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) betragen im Jahr 2011

1. in der allgemeinen Rentenversicherung jährlich 57 600 Euro und monatlich 4 800 Euro,
2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung jährlich 70 800 Euro und monatlich 5 900 Euro.

Die Anlage 2a zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum „1. 1. 2011 - 31. 12. 2011“ um die Jahresbeträge ergänzt.

§ 4

Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung

(1) Die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2011 beträgt 49 500 Euro.

(2) Die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2011 beträgt 44 550 Euro.

§ 5

Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen des Beitrittsgebiets

Die Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird wie folgt ergänzt:

Jahr	Umrechnungswert	vorläufiger Umrechnungswert
„2009	1,1712	
2011		1,1429“.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung aktualisiert die Rechengrößen der Sozialversicherung, die sich an der Lohn- und Gehaltsentwicklung im Jahr 2009 orientieren.

Für die Fortschreibung der Rechengrößen der Sozialversicherung wird auf die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer zurückgegriffen. Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer sind die durch das Statistische Bundesamt ermittelten Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen jeweils nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (§ 68 Absatz 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VI). Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr (Lohnzuwachsrate) betrug 2009 bundeseinheitlich -0,24 Prozent und – auf der Basis der Ermittlungen des Statistischen Bundesamtes getrennt berechnet – in den alten Ländern -0,39 Prozent und in den neuen Ländern 0,84 Prozent.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen ergeben sich aus den Regelungen nicht; Frauen und Männer sind nicht unterschiedlich betroffen.

Die Verordnung steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Anpassung der Rechengrößen in der Sozialversicherung an die Lohn- und Gehaltsentwicklung fördert die Zielsetzung finanzieller Nachhaltigkeit.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 – Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung

In Absatz 1 wird nach § 69 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB VI das auf volle Euro gerundete Durchschnittsentgelt für das Jahr 2009 bestimmt. Hierfür wird das Durchschnittsentgelt für das Jahr 2008 um die Lohnzuwachsrate des Jahres 2009 (-0,39 Prozent) verändert.

Das Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung wird demnach für das Jahr 2009 wie folgt bestimmt:

Wert 2008	= 30 625	Euro
x 0,9961 (Lohnzuwachsrate 2009: -0,39 %)	= 30 505,56	Euro
gerundet auf	= 30 506	Euro = Wert für 2009

In Absatz 2 wird nach § 69 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB VI das auf volle Euro gerundete vorläufige Durchschnittsentgelt für 2011 bestimmt. Hierfür wird das Durchschnittsentgelt für das Jahr 2009 um das Doppelte des Prozentsatzes verändert, um den sich das Durchschnittsentgelt für das Jahr 2009 gegenüber dem Durchschnittsentgelt für das Jahr 2008 verändert hat.

Das vorläufige Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung wird demnach für das Jahr 2011 wie folgt bestimmt:

Wert 2009	= 30 506	Euro
x 0,9922 (doppelte Lohnzuwachsrate 2009: -0,78 %)	= 30 268,05	Euro
gerundet auf	= 30 268	Euro = Wert für 2011

Durch Absatz 3 wird geregelt, dass die Anlage 1 zum SGB VI entsprechend zu ergänzen ist.

Zu § 2 – Bezugsgröße in der Sozialversicherung

In Absatz 1 wird die Bezugsgröße für das Jahr 2011 bestimmt. Die Bezugsgröße für das Jahr 2011 ist nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2009, das auf den nächsthöheren durch 420 teilbaren Betrag aufgerundet wird.

Die Bezugsgröße in der Sozialversicherung für das Jahr 2011 wird demnach wie folgt bestimmt:

Durchschnittsentgelt 2009	= 30 506	Euro
dividiert durch 420 Euro	=	72,6333
aufgerundet auf	=	73
multipliziert mit 420 Euro	= 30 660	Euro = Wert für 2011
dividiert durch 12	= 2 555	Euro monatlich

In Absatz 2 wird die Bezugsgröße (Ost) für das Jahr 2011 bestimmt. Nach § 18 Absatz 2 SGB IV ergibt sich ihr Wert, wenn der für das Jahr 2009 geltende Wert der Anlage 1 zum SGB VI durch den für das Jahr 2011 bestimmten vorläufigen Wert der Anlage 10 zum SGB VI geteilt wird und das Ergebnis auf den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag aufgerundet wird.

Die Bezugsgröße (Ost) in der Sozialversicherung für das Jahr 2011 wird demnach wie folgt bestimmt:

Durchschnittsentgelt 2009	= 30 506	Euro
dividiert durch vorläufigen Wert der Anlage 10 zum SGB VI für 2011 (1,1429)	= 26 691,75	Euro
dividiert durch 420 Euro	=	63,5518
aufgerundet auf	=	64
multipliziert mit 420 Euro	= 26 880	Euro = Wert für 2011
dividiert durch 12	= 2 240	Euro monatlich

Zu § 3 – Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung

In Absatz 1 werden die Beitragsbemessungsgrenzen, die wie bisher für die allgemeine Rentenversicherung und für die knappschaftliche Rentenversicherung getrennt bestehen, unter Beachtung von § 159 SGB VI für das Jahr 2011 bestimmt. Hierfür werden die (ungerundeten) Beitragsbemessungsgrenzen für das Jahr 2010 um die Lohnzuwachsrate des Jahres 2009 (-0,39 Prozent) verändert und auf das nächsthöhere Vielfache von 600 aufgerundet.

Die Beitragsbemessungsgrenzen werden demnach für das Jahr 2011 wie folgt bestimmt:

1. Allgemeine Rentenversicherung

Ausgangswert	= 65 947,86	Euro
x 0,9961 (Lohnzuwachsrate 2009: -0,39 %)	= 65 690,66	Euro
dividiert durch 600 Euro	=	109,4844
aufgerundet auf	=	110
multipliziert mit 600 Euro	= 66 000	Euro = Wert für 2011
dividiert durch 12	= 5 500	Euro monatlich

2. Knappschaftliche Rentenversicherung

Ausgangswert	= 81 162,03 Euro
x 0,9961 (Lohnzuwachsrate 2009: -0,39 %)	= 80 845,50 Euro
dividiert durch 600 Euro	= 134,7425
aufgerundet auf	= 135
multipliziert mit 600 Euro	= 81 000 Euro = Wert für 2011
dividiert durch 12	= 6 750 Euro monatlich

Die Anlage 2 zum SGB VI wird um die Jahresbeträge für 2011 ergänzt.

Absatz 1 gilt nicht im Beitrittsgebiet (vgl. § 275a und § 275b SGB VI sowie Anlage 2a zum SGB VI).

In Absatz 2 werden aufgrund von § 275a SGB VI die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) in der allgemeinen Rentenversicherung sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2011 bestimmt. Hierfür werden die für das Jahr 2011 jeweils geltenden Werte der Anlage 2 zum SGB VI durch den für das Jahr 2011 bestimmten vorläufigen Wert der Anlage 10 zum SGB VI geteilt. Dabei ist von den ungerundeten Beträgen auszugehen, aus denen die Beitragsbemessungsgrenzen für das Jahr 2011 errechnet wurden. Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) sind für das Jahr 2011 auf das nächsthöhere Vielfache von 600 aufzurunden.

Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) werden demnach für das Jahr 2011 wie folgt bestimmt:

1. Allgemeine Rentenversicherung

Ausgangswert (ungerundete Beitragsbemessungsgrenze für 2011)	= 65 690,66 Euro
dividiert durch vorläufigen Wert der Anlage 10 zum SGB VI für 2011 (1,1429)	= 57 477,17 Euro
dividiert durch 600 Euro	= 95,7953
aufgerundet auf	= 96
multipliziert mit 600 Euro	= 57 600 Euro = Wert für 2011
dividiert durch 12	= 4 800 Euro

2. Knappschaftliche Rentenversicherung

Ausgangswert (ungerundete Beitragsbemessungsgrenze für 2011)	= 80 845,50 Euro
dividiert durch vorläufigen Wert der Anlage 10 zum SGB VI für 2011 (1,1429)	= 70 737,16 Euro
dividiert durch 600 Euro	= 117,8953
aufgerundet auf	= 118
multipliziert mit 600 Euro	= 70 800 Euro = Wert für 2011
dividiert durch 12	= 5 900 Euro.

Zu § 4 – Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der Krankenversicherung

In Absatz 1 und 2 werden die bundeseinheitlich geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen für das Jahr 2011 bestimmt. Hierfür werden die (ungerundeten) Jahresarbeitsentgeltgrenzen für das Jahr 2010 um die Lohnzuwachsrate des Jahres 2009 verändert und auf das nächsthöhere Vielfache von 450 aufgerundet.

In Absatz 1 wird die bundeseinheitlich geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) für das Jahr 2011 bestimmt. Grundlage der Berechnung ist die gesamtdeutsche Lohnzuwachsrate des Jahres 2009 in Höhe von -0,24 Prozent:

Ausgangswert	= 49 618,13 Euro
x 0,9976 (Lohnzuwachsrate 2009 -0,24 %)	= 49 499,05 Euro
dividiert durch 450 Euro	= 109,9979
aufgerundet auf	= 110
multipliziert mit 450 Euro	= <u>49 500 Euro = Wert für 2011</u>

In Absatz 2 wird die bundeseinheitlich geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 7 SGB V für das Jahr 2011 bestimmt. Grundlage der Berechnung ist die gesamtdeutsche Lohnzuwachsrate des Jahres 2009 in Höhe von -0,24 Prozent:

Ausgangswert	= 44 656,32 Euro
x 0,9976 (Lohnzuwachsrate 2009: -0,24 %)	= 44 549,14 Euro
dividiert durch 450 Euro	= 98,9981
aufgerundet auf	= 99
multipliziert mit 450 Euro	= <u>44 550 Euro = Wert für 2011</u>

Zu § 5 – Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen des Beitrittsgebiets

Für eine einheitliche Rentenberechnung werden mit Hilfe der in der Anlage 10 zum SGB VI enthaltenen Werte die versicherten Beitragsbemessungsgrundlagen für das Beitrittsgebiet auf das Lohn- und Gehaltsniveau der alten Länder umgerechnet (§ 256a Absatz 1 SGB VI).

Der Wert für das Jahr 2009 wird aufgrund des § 255b Absatz 2 SGB VI berechnet. Hierfür wird das Durchschnittsentgelt für das Jahr 2009 in den alten Ländern durch das vergleichbare Durchschnittsentgelt für das Jahr 2009 im Beitrittsgebiet dividiert:

Durchschnittsentgelt 2009 alte Länder	= 30 506 Euro
Durchschnittsentgelt 2008 neue Länder	= 25 829 Euro
x 1,0084 (Lohnzuwachsrate neue Länder 2009: 0,84 %)	= 26 045,96 Euro
gerundet auf volle Euro	= <u>26 046 Euro = Wert für 2009</u>
Umrechnungswert 2009 (Durchschnittsentgelt alte Länder 2009 geteilt durch Durchschnittsentgelt neue Länder 2009)	= 1,1712

Der vorläufige Wert für das Jahr 2011 wird aufgrund des § 255b Absatz 2 SGB VI berechnet. Hierfür wird das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 2011 in den alten Ländern durch das vergleichbare Durchschnittsentgelt für das Jahr 2011 im Beitrittsgebiet dividiert:

Vorläufige Durchschnittsentgelt 2011 alte Länder	= 30 268 Euro
Durchschnittsentgelt 2009 neue Länder	= 26 046 Euro
x 1,0168 (doppelte Lohnzuwachsrate	

neue Länder 2009: 1,68 %)	= 26 483,57 Euro
gerundet auf volle Euro	= <u>26 484 Euro = Wert für 2011</u>
vorläufiger Umrechnungswert 2011 (vorläufiges Durchschnittsentgelt alte Länder 2011 geteilt durch vorläufiges Durchschnittsentgelt neue Länder 2011)	= 1,1429

Zu § 6 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Finanzieller Teil

Durch die Verordnung sind geringe Mehrkosten in nicht messbarem Umfang für Bund, Länder und Gemeinden zu erwarten. Entsprechendes gilt für den Vollzugsaufwand.

Für die Wirtschaft, insbesondere auch für die mittelständischen Unternehmen, sind durch diese Verordnung geringe Mehrkosten für die Aktualisierung von Softwarelösungen für die Entgeltabrechnung zu erwarten. Die genaue Höhe dieser Mehrkosten lässt sich jedoch nicht beziffern.

Zur Aktualisierung von Softwarelösungen für die Entgeltabrechnung nutzen die meisten meldenden Unternehmen kostenpflichtige Softwareprogramme, die regelmäßig mit einem Update aktualisiert werden. Andere Unternehmen verwenden kostenlose Software (zum Beispiel nutzen ca. 650 000 Anwender und Anwenderinnen sv.net, ein Softwareprogramm der gesetzlichen Krankenkassen). Soweit Steuerberater und Steuerberaterinnen in Anspruch genommen werden, ergeben sich aufgrund der Abrechnung über Gebührenordnungen keine Mehrkosten.

Es liegen keine konkreten Daten darüber vor, wie viele Unternehmen für ihre Entgeltabrechnung ein kostenpflichtiges Softwareprogramm nutzen. Daher kann nicht exakt ermittelt werden, welche Kosten der Wirtschaft durch die (zukünftige) Softwareumstellung auf Grund der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2011 entstehen.

Dass infolge der Verordnung einzelpreiswirksame Kostenschwellen überschritten werden, die sich erhöhend auf deren Angebotspreise auswirken, lässt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen. Die insgesamt geringfügigen Belastungen der öffentlichen Haushalte bewirken keine mittelbar preisrelevanten Effekte.

Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau können daher ausgeschlossen werden.

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG:
Entwurf einer Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung
für 2011 (NKR-Nr. 1466)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der o. g. Verordnung auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben. Es entstehen dadurch keine Bürokratiekosten für Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Kreibohm
Berichterstatte